Präambel

Die Gemeinde Unterwössen erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9, 12, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des §11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Art. 81, 5, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Oberwössen - Post" als Satzung.

Im Rahmen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Oberwössen - Post" verdrängt dieser den Bebauungsplan "Oberwössen - Dorf" komplett.

A) Planzeichnung

M 1:1.000 N

10 20 30 40 50 Zeichnung ist zur Maßentnahme geeignet — System UTM 32

B) Festsetzung durch Text und Planzeichen

§ 1 Allgemeines

(1) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(2) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes

(3) Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung und Dachform

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(1) WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und Tankstellen (Nr. 5) nicht zulässig.

(2) Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

(1) GR 1.200 Maximal zulässige Grundfläche GR in m² (z.B. 1.200 m²)

(2) Die nach § 3 (1) festgesetzte max. Grundfläche darf durch Balkone, Terrassen und Vordächer um bis zu 10 % überschritten werden.

(3) Die nach § 3 (1) festgesetzte max. Grundfläche darf bis zu einer max. Grundflächenzahl von 0,40 (inkl. der Anlagen nach § 3 (1), (2) und (3)), durch folgende Anlagen überschritten werden.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Garagen

(4) Die nach § 3 (1) festgesetzte max. Grundfläche darf bis zu einer max. Grundflächenzahl von 0,70 (inkl. der Anlagen nach § 3 (1), (2), (3) und (4)) durch folgende Anlagen überschritten werden:
- Stellplätze, Zuwegungen und Zufahrten

(5) Über die Festsetzungen nach § 3 (2), (3) und (4) hinaus sind weitere Überschreitungen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zulässig.

§ 4 Höhenentwicklung

(1) OK_{WH} 654,5 Maximal zulässige absolute Oberkante der Wandhöhe in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016 (z.B. OK_{WH} 654,5 m ü. NHN). Die Oberkante der Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut an der jeweiligen Traufseite der Dächer. Im Bereich von Balkonen ist die Oberkante der Wandhöhe der oberste Punkt des gesamten Balkons inkl. Absturzsicherung.

(2) OK_B 651,6 Maximal zulässige absolute Oberkante der Balkonbrüstungen in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016 (z.B. OK_B 651,6 m ü. NHN). Die Oberkante der Balkonbrüstung ist der oberste Punkt des gesamten Balkons inkl. Absturzsicherung. Die Höhe bezieht sich jeweils auf den nach § 5 (2) abgegrenzten Bereich oder den mit dem Planzeichen nach § 1 (3) abgegrenzten Bereich der Baugrenzen nach § 5 (1).

§ 5 Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Baugrenze

(2) Baugrenze für Balkone
Innerhalb der mit nebenstehender Signatur abgegrenzten Fläche sind Balkone zulässig. Die einzelnen Balkone dürfen dabei eine Breite je Balkon von 9,0 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Balkonen eines Gebäudes in einem Geschoss ist eine Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten. Außerdem sind in diesen Flächen Lichtschächte zulässig. Die Breite je Lichtschacht darf dabei 2,0 m, bei einem Mindestabstand der Lichtschächte untereinander von 1,0 m nicht überschreiten.

§ 6 Abstandsflächen

Im mit der Signatur gekennzeichneten Bereich wird die Abstandsflächentiefe entsprechend Art. 6 Abs. 4 BayBO auf 0,4H verkürzt.

§ 7 Nebenanlagen und Garagen

(1) Ga Flächen für Nebenanlagen,Garagen und Carports

(2) Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen, Carports sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mit einer Grundfläche über 5 m², sind nur in den Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports nach § 7 (1) und innerhalb der Baugrenzen nach § 5 (1) zulässig.

(3) St Flächen für Stellplätze

(4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur in den Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports nach § 7 (1), den Flächen für Stellplätze nach § 7 (3) und innerhalb der Baugrenzen nach § 5 (1) zulässig.

(5) Von den Regelungen nach § 7 (1) ausgenommen sind:
- offene, nicht überdachte Sitzbereiche (Terrassen)
- Stützmauern
- Einfriedungen
- Zufahrten und Zuwegungen
- Fahrradstellplätze

§ 8 Dächer

(1) SD In mit nebenstehender Signatur gekennzeichnenen Bereichen sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 13-24° zulässig. Als Dacheindeckung sind ausschließlich matte Dachziegel oder Dachsteine in Rot- bis Rotbrauntönen zulässig.

(2) FD In mit nebenstehender Signatur gekennzeichneten Bereichen sind ausschließlich flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 4 - 10° als Sattel- und Pultdächer zulässig. Pultdächer sind jedoch nur zulässig, so deren First an einer weiter aufgehenden Wand eines anderen Gebäudeteils liegt. Als Dacheindeckung sind ausschließlich matte Dachziegel oder Dachsteine oder Blechdeckungen, jeweils in Rot- bis Rotbrauntönen zulässig.

(3) FDd In mit nebenstehender Signatur gekennzeichneten Bereichen sind die nach § 8 (2) geregelten Dächer und Dacheindeckungen zulässig. Zusätzlich sind auch Flachdächer als Dachterrassen zulässig.

(4) Quergiebel, Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(5) Abweichend von § 8 (4) sind Kamine, Entlüftungsrohre, Solaranlagen sowie Dachflächenfenster zulässig. Dachflächenfenster müssen in der Ebene der Dachhaut liegen und dürfen 10% der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Dachüberstände werden hier nicht mit angesetzt.
Auf Dachflächen nach § 8 (3) sind zusätzlich in Zusammenhang mit Dachterrassen Einfassungen und Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,0 m über der Oberkante der Dachhaut zulässig.

(6) Bei den Dächern von Hauptanlagen ist trauf- und ortgangseitig ein Dachüberstand von mind. 1,2 m einzuhalten. Bei Dächern von Nebenanlagen, Dachflächen kleiner 10 m² und Dächern im Sinne des § 8 (2), sind abweichend jeweils nur mind. 0,5 m einzuhalten. Der Dachüberstand wird horizontal von der Außenkante der Außenwand im 90° Winkel zu dieser bis zur Außenkante (Abtropfkante) der Dachdeckung gemessen.

§ 9 Solaranlagen

(1) Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige, rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig. Die Solaranlagenfläche muss einen Abstand von mind. 0,5 m zu Traufe, First und Ortgang einhalten.

(2) Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind nicht zulässig.

§ 10 Erschließung

(1) Öffentliche Straßenverkehrsfläche

(2) Straßenbegrenzungslinie

(3) Umgrenzung von Flächen, die von Baukörpern, Einfriedungen, Aufschüttungen, parkenden Fahrzeugen, Bewuchs und sonstigen Gegenständen in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m, über der Höhe der nächstgelegenen Straßenfläche freizuhalten sind (Auf Grundlage der Sichtdreiecke mit den Ausmaßen gem. Planeinschrieb.).

(4) Leitungsrecht dinglich zu sichern zu Gunsten des Leitungsträgers und der Gemeinde Unterwössen

§ 11 Grünordnung

(1) Zu begrünende Flächen des Baugrundstücks
Innerhalb dieser Flächen sind keine Stellplätze, versiegelten Flächen, Garagen oder Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit einer Grundfläche über 1 m² zulässig. Ausgenommen hiervon sind notwendige Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen als Rasengitter und Wegefläche mit einer Breite von nicht mehr als 1,2 m. Die Wegeflächen sind aus einer wassergebundene Decke oder mit Kies auszuführen und dürfen insgesamt eine Fläche von 100 m² nicht überschreiten. Die Flächen sind landschaftsgerecht zu bepflanzen.

(2) Im Vorhabenbereich nach § 1 (2) sind mind. 7 heimische, standortgerechte Laubbäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von mind. 10 m und einer Mindestpflanzqualität Stammumfang 20-25 cm zu pflanzen. Alternativ können auch bestehende Bäume gleicher Qualität erhalten werden.

(3) Baumpflanzungen nach § 11 (2) sind dauerhaft zu erhalten und spätestens in der Herbstpflanzperiode nach Nutzungsaufnahme der jeweiligen Gebäude zu pflanzen.
Die Neupflanzungen oder erhaltene Bäume nach § 11 (2) dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder so sie komplett abgestorben sind, entfernt werden. Sie sind entsprechend der Vorgaben nach § 11 (2) in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

§ 12 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zur Einbingung der baulichen Anlagen in die bestehende Topographie bis zu 50 cm Differenz zum natürlichen Gelände zulässig.

§ 13 Immissionsschutz

An den mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Fassaden mit einem Beurteilungspegel über 49 dB(A) nachts ist zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen eine Grundrissorientierung umzusetzen, welche am Baukörper keine zum Öffnen eingerichteten Außenbauteile, wie Fenster, von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) vorsieht. Abweichend dürfen entsprechende Fenster angeordnet werden, wenn:
- durch die Anordnung verglaster Vorbauten bzw. Loggien oder in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmaßnahmen gesunde Wohnverhältnisse innerhalb der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume gewährleistet werden können.
- in Schlaf- und Kinderzimmern, bei denen ein nächtlicher Beurteilungspegel von 45 dB(A) an zum Lüften notwendigen Fenstern überschritten wird, der Einbau von schallgedämmten fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen vorgesehen wird.

C) Hinweise durch Planzeichen und Text

1. Hinweise durch Planzeichen

(1) Bestehende Baukörper mit Nebenanlage und HausNr.

(2) Bestehende Bäume - Erhalt empfohlen

(3) Vorgeschlagener Standort Baum

(4) Baum zur Disposition

(5) 91/2 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

(6) ~3.656m² Hinweis zu Grundstücksgröße

(7) 4 Bemaßung in Metern (z.B. 4,0 m)

(8) 646 Höhenschichtlinie in 0,5 m Abstand als Hinweis (z.B. 556 m ü. NHN)

(9) WH ~3,5 Im Rahmen der Festsetzung der maximalen Oberkante der Wandhöhe etwa mögliche Wandhöhe (z.B. 5,7 m). Die Wandhöhe ist der Abstand zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit dem natürlichen Gelände. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut an der jeweiligen Traufseite der Dächer.

(10) Sichtdreiecke bei 50 km/h - Anfahrtssicht 5,0 m / Schenkellänge 70 m

2. Hinweise zu gemeindlichen Satzungen

Im Bereich des Bebauungsplanes sind besonders folgende Satzungen der Gemeinde Unterwössen von Belang. Sie gelten jeweils in der aktuellsten Fassung.

(1) Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Unterwössen

(2) Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Unterwössen

3. Hinweise zu Entwässerung und Versickerung

(1) Wo die Untergrundverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser nach den Vorgaben der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) direkt auf dem Grundstück über die Bodenschichten zu versickern.
Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Linienförmige Versickerungsanlagen müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand einhalten. Eine linienförmige Versickerung ist gegenüber einer punktuellen Versickerung über einen Sickerschacht vorzuziehen.
Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass das Durchstoßen grundwasserschützender Deckschichten nicht zulässig ist. Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung gemäß NWFreiV nicht tiefer als 5,0 m unter Geländeoberkante liegen. Alternativ ist für die Niederschlagswasereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Traunstein-Wasserecht zu beantragen.

(2) Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die TRENGW einzuhalten. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer" (TRENOG) einzuhalten. Soll von den TRENGW oder TRENOG abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten.

(3) Bei Einleitungen von anfallenden Niederschlagswassers in Oberflächengewässer ist die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (also die Feststellung, ob verschmutztes Niederschlagswasser vorliegt) gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt vorab nachzuweisen. Hierbei sind das Arbeitsblatt DWA-A 102 "Einleitung von Regenwetterabflüssen" sowie das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.

(4) Wild abfließendes Oberflächenwasser
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswassser von den Baugrundstücken auf die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke gelangt.
Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauungen und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§37 WHG).
Es dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

4. Hinweise zum baulichen Schutz gegen Starkregenereignisse

Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächen- bzw. Schichtwasser sowie hoch anstehenden Grundwassern kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung folgender baulicher Rahmenbedingungen empfohlen:

(1) Die Oberkante des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses sollte mind. 25 cm über dem umliegenden Gelände liegen.

(2) Gebäude sind, an der Stelle wo sie in das Gelände einschneiden, bis zu einer Höhe von 25 cm über der Oberkante des umgebenden Geländes wasserdicht zu errichten (Unterkellerungen wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Installationsdurchführungen etc.).

(3) Öffnungen von baulichen Anlagen, wie Eingänge, Kellerlichtschächte o.a., sind zum Schutz vor Überflutungen durch entsprechende bauliche Maßnahmen, wie Überhöhungen gegenüber der angrenzenden wasserführenden Fläche, so auszuführen, dass kein Wasser eindringen kann.

5. Hinweise zum Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf §44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) hingewiesen. Demnach ist es unter anderem verboten, geschützte Arten zu stören, zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören. Den Regelungen dieses Gesetzes ist (wie auch vor der Bebauungsplanänderung) Rechnung zu tragen.
Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Bauvorhaben, weder durch deren Errichtung noch durch deren späteren Bestand, den Regelungen des §44 BNatSchG zuwidergehandelt wird. Dies ist insbesondere bei Baumfäll-, Rodungs-, Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten zu beachten.

6. Hinweis zur Grünordnung

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

(2) Neupflanzungen von Bäumen und Hecken, welche in einem Abstand von weniger als 3,0 m zur Bundesstraße erfolgen sollen, sind im Vorfeld mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

(3) Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes nur bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden.
Das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, ist zu beachten.

7. Hinweis zur Überschreitung von Baugrenzen

Eine Überschreitung der Baugrenzen nach § 5 kann in geringfügigem Maß nach § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden. Gebäudeteile sind in der Regel als untergeordnet zu betrachten, wenn sie die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 BayBO einhalten.

8. Hinweise zum Denkmalschutz

(1) Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Aufgefundene Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9. Hinweis zum Schutz des Bodens

Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens, sind nach DIN 18915 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.

D) Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Unterwössen hat in der Sitzung vom ..... dem Einleitungsantrag von ..... zugestimmt und die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Oberwössen - Post" im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom ..... , hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom ..... , hat mit Schreiben vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, in der Fassung vom ....., wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, in der Fassung vom ....., hat mit Schreiben vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

Die Gemeinde Unterwössen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Oberwössen - Post" in der Fassung vom ..... als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Unterwössen, den .....
(Siegel)
.....
Ludwig Entfellner, Erster Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Oberwössen - Post" wurde am .....
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Oberwössen - Post" tritt damit in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Oberwössen - Post" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Unterwössen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 4 sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Unterwössen, den .....
(Siegel)
.....
Ludwig Entfellner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Unterwössen

LANDKREIS TRAUNSTEIN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Bebauungsplans **"Oberwössen - Post"**

nach §12 BauGB im Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB

VORENTWURF *in der Fassung vom 18.09.2023*

Satzung vom .....
in der Fassung vom .....

Planung:
WÜSTINGER RICKERT
Architekten und Stadtplaner PartGmbB
Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf
t. 08052 9568070 f. 08052 9568079
e. info@wuestinger.de

Gemeinde:
UNTERWÖSSEN
Rathausplatz 1
83246 Unterwössen
t. 08641 / 9789-0
e. gemeinde@unterwoessen.de

Projektnummer 1242